

**Entscheidung Nr. 8067 (V) vom 5.3.2008
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 48 vom 28.3.2008**

Anregungsberechtigter:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 2.1.2008 eingegangene Anregung auf Indizierung am 5.3.2008
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und Telemedien:

Kirchen u. Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
**„The Hills have Eyes 2 -
Uncut Version“**
(Ungeschnittene Fassung)
Twentieth Century Fox Home
Entertainment Germany GmbH,

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist die DVD „**The Hills Have Eyes 2 – Uncut Version**“, welche von der Twentieth Century Fox Home Entertainment Germany GmbH, vertrieben wird. Der in den USA hergestellte Film ist im Jahr 2007 in Deutschland erschienen und hat eine Laufzeit von 86:16 Minuten (mit Vor- und Abspann).

Auf der Rückseite des DVD-Covers findet sich folgende Inhaltsbeschreibung:

„Am letzten Tag einer Übung in New Mexico findet eine Einheit der Nationalgarde ein entlegenes Forschungscamp vor. Es ist verlassen. Als die Truppe ein Notsignal im entfernten Gebirge ortet, macht sie sich auf den Weg dorthin zu einer Such- und Rettungsmission. Die Soldaten können nicht ahnen, was ihnen bevorsteht: Das Notsignal kommt genau aus jenen Hügeln, die vor geraumer Zeit von der unglücklichen Familie Carter besucht wurden. Doch dieses Mal ist das Böse noch mächtiger. Die kannibalischen Mutanten haben nur ein einziges Ziel: Den Soldaten den Garaus zu machen. Das letzte Mal starben die Glücklichen zuerst. Dieses Mal sterben die Glücklichen schnell.

Das Drehbuch zu dieser Sequel stammt von keinem Geringeren als Wes Craven, einem der Urväter des modernen Horror-Kinos und Schöpfer des filmischen Vorbildes von 1977. „Hügel der blutigen Augen II“, den er zusammen mit seinem Sohn Jonathan schrieb, ist kein eindimensionales Horror-Genrestück: Aufmerksamen Zuschauern wird nicht entgehen, dass der Film eine dunkle Satire auf den Golfkrieg ist.“

Die DVD wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zur Erteilung eines Alterskennzeichens vorgelegt (Prüf-Nr. 109 408/VDVD). Mit Bescheid vom 19.6.2007 hat die FSK die Kennzeichnung abgelehnt. Die Entscheidung wurde wie folgt begründet:

„Der gleichnamige Spielfilm lag dem Ausschuss zur Prüfung am 09.03.2007 vor und erhielt damals die Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“. Für die DVD-Version, die ca. 30 Sekunden länger ist, beantragt die Firma nun ebenfalls die Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“.

Drehbuch und Inszenierung des Films entsprechen eindeutig dem Horror- und Splatter-Genre. Gemäß dem „10 kleine Negerlein-Prinzip“ werden hier einzelne Mitglieder einer US-Einheit getötet. Die Feinde sind Mutanten, die in den jungen Frauen und Männern willkommene Vergewaltigungs- und Tötungsoffer sehen. Für die beantragte Freigabe spricht, dass das Genre eindeutig klar ist und entsprechende Special Effects dadurch eingeordnet werden können. Häufig finden die Gewalthandlungen auch im Halbdunkel statt. Szenen wie der Mensch in der Kloake wirken in einer abstoßenden Weise ekelig. Die Handlung ist in ihrer auf Spannung angelegten, absurden Übersteigerung völlig realitätsfremd. Am Ende „siegt“ die Tapferkeit und der Einsatz für den/die Kameradin wird mit dem Leben belohnt.

Gegen die beantragte Freigabe diskutierte der Ausschuss, dass der Film seine Gewalt- und Tötungshandlungen eindeutig und aufdringlich in den Vordergrund der Filmhandlung stellt. Eine Geschichte wird dem Zuschauer zwar angeboten, ist aber zum Verständnis und für den Verlauf der Handlung ebenso unbedeutend wie die einzelnen Charaktere in der Geschichte. Es geht nicht um Namen und Gesichter, sondern um die genüssliche Darstellung von Verstümmelung und Vergewaltigung. Gewalt- und Tötungshandlungen werden in zeitintensiven und ausführlichen Kamera- und Geräuschinszenierungen detailliert ausgespielt und erscheinen in ihrer Darstellung selbstzweckhaft. Das grausame und kannibalische Verhalten der missgebildeten, aber men-

schenähnlichen Kreaturen dient letztendlich als Rechtfertigung für die „Guten“, ebenso metzelhaft zurückzuschlagen.

Ausführlich diskutiert wurden in diesem Zusammenhang einige Gewaltspitzen: Die Anfangsszene des Films, wo eine gepeinigte Frau nackt und unter Schmerzen ein Mutantenkind gebärt und nachdem sie ihren Zweck als Gebärmachine erfüllt hat, getötet wird. Diese tendenziell Frauen und Menschen verachtende Inszenierung wiederholt sich im Verlauf des Films in der Vergewaltigungsszene der Latino-Soldatin. Ebenso wirkt der Gewaltrausch gegen Ende des Films mit Wühlen im Gehirn selbstzweckhaft. Diese Potenzierung von Gewalt und Ekel trägt dazu bei, dass der Zuschauer jegliches Empathiegefühl vermissen lässt. Gebannt durch Ekel und/oder Faszination für dieses Genre bleiben positive Gefühle auf der Strecke. Man kann nur überleben, wenn man den – unmenschlichen – Feind niedermetzelt.

Die gezeigte Gewalt dient alleine dazu, den Zuschauer in ihren Bann zu ziehen. Eine Verrohung kann nicht ausgeschlossen werden.

Ergebnis: Kein Kennzeichen“

Die verfahrensgegenständliche Filmfassung wurde nach Ablehnung der Alterskennzeichnung der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO/JK) vorgelegt und erhielt die Kennzeichnung „keine schwere Jugendgefährdung“.

Auf der Internetseite „www.ofdb.de“ finden sich u.a. folgende unterschiedliche Bewertungen:

Batty: „... Die Fortsetzung zu Alexandre Ajas Terrorfilm wartet mit einer Story auf, die bequem unter jeden Cowboyhut passt. Hollywood-Debütant Martin Weisz ("Rot-henburg") verschwendet keine Zeit mit großen Vorreden oder gar Charakterzeichnungen, sondern legt gleich in den ersten Minuten mit deftigem Horror los. Mit ordentlichem Tempo wird die Geschichte vorangetrieben, wobei man schon an mehreren Stellen den Kopf schütteln muss, so selten dämlich verhalten sich die Protagonisten. Aber: Wir befinden uns ja in einem Splatter-Movie und da erwartet man das fast.

Die Intensität und der grausame Terror des Vorgängers weichen hier den zahlreichen Actionszenen und spaßigen Einlagen (wenn beispielsweise mit einer abgetrennten Hand dem Opfer noch zugewunken wird). Trotzdem besitzt das Treiben die Genre-typische Spannung, die aus dunklen Locations oder plötzlichen Schocks gewonnen wird (selbst wenn man schon nach wenigen Minuten die letztendlich Überlebenden identifizieren kann). Eine gute Portion Ekel rundet dann die kurzweilige Schlachtplatte ab.

Die Darsteller sind allesamt unbekannt, bringen aber solide Leistungen. ...

Fazit: In Sachen Gore steht "The Hills have Eyes II" seinem Vorgänger kaum nach und punktet obendrein mit mehr Action und flotterer Erzählweise. Was fehlt, ist die beklemmende Atmosphäre und ein Fünkchen Logik. 8/10 Punkten.“

Ferengi Trader: „Der Film beginnt viel versprechend. Die qualvolle Geburt, die eine Gefangene der Mutanten durchleiden muss, bevor sie getötet wird, ist eine harte Szene, an der Horrorfans ihren Spaß haben. Der Zuschauer stellt sich danach wohl auf einen sehr harten Film ein. Doch weit gefehlt! ... wer die Härte des Vorgängers erwartet, wird bitter enttäuscht.

Der Zuschauer weiß, dass die Rekruten als Schlachtvieh für die Mutanten dienen. Allerdings entsteht kein Mitleid mit dem Schicksal der Soldaten, denn alle werden wenn überhaupt nur platt charakterisiert und haben kaum Dialoge.

Die wenigen Splatterszenen sind sehr uninspiriert und schockieren höchstens Leute, die noch nie einen modernen Horrorfilm gesehen haben. Die Regiearbeit von Weisz ist

für einen Neuling nicht übel, aber sie bleibt für einen Kinofilm im Mittelmaß stecken. Ein langweiliger Soundtrack, das vorhersehbare Drehbuch und die schlechten Schauspieler tun dann das Übrige, um den Zuschauer zu langweilen. ... 3/10 Punkten“ –

Das ... regte mit Schreiben vom 17.12.2007, eingegangen bei der Bundesprüfstelle am 2.1.2008, die Indizierung der DVD an. Als Begründung führte das LKA unter Bezugnahme auf eine Filmauswertung der ... folgendes aus:

„Im Rahmen einer Jugendschutzkontrolle wurde dieser Film in einem Ladengeschäft festgestellt. Aufgrund der Beschreibung und Bebilderung des Covers bestand der Verdacht auf jugendgefährdende Inhalte. Keine FSK-Kennzeichnung. Auf dem hügeligen Gelände eines verlassenen Forschungscamps leben kannibalische Mutanten, die alle Fremden auf möglichst grausame Weise umbringen. Eine Gruppe Soldaten, die nach verschollenen Forschern suchen ereilt ebendieses Schicksal. Es werden Köpfe gespalten, Hände oder Arme abgehackt; Leute in den Abgrund getrieben und zum Absturz gezwungen usw. Die Verletzungen der Opfer und Tötungsszenen werden oft übertrieben anschaulich und in Großaufnahme dargestellt. Von solchen Szenen geht eine verrohende Wirkung aus, die wiederum zu einer schweren Jugendgefährdung führen kann.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die DVD wurde dem Gremium in voller Länge, bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgespielt. Das Gremium hat die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**The Hills have Eyes 2 – Uncut Version**“ war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Als jugendgefährdende Träger- und Telemedien gelten gem. § 18 Abs. 1 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums verrohend.

Dies ist dann der Fall, wenn ein Medium geeignet ist, auf Kinder und Jugendliche durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben, indem die Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Auflage 2005, § 18 Rdnr. 5). Zusätzlich ist unter dem Begriff der Verrohung i.S.d. § 18 Abs.1

Satz 2 JuSchG auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert.

Weiterhin wird eine verrohende Wirkung angenommen, wenn Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Zur Erfassung und Bewertung dieser Zusammenhänge kann der Blick auf folgende Aspekte des medialen Geschehens von Bedeutung sein:

- Opfer der Gewalttaten
Mediale Darstellungen, in denen Gewalthandlungen gegen Menschen und menschenähnliche Wesen das Geschehen insgesamt prägen, oder in denen solche Gewalthandlungen, detailliert und selbstzweckhaft dargestellt werden, sind als jugendgefährdend einzustufen. Als menschenähnliche Wesen sind solche Wesen zu betrachten, die dem Menschen nach objektiven Maßstäben der äußeren Gestalt der Figur ähnlich sind. Gewalt im Sinne der vorgenannten Darstellung gegenüber Menschen und menschenähnlichen Wesen kann eine jugendgefährdende Wirkung entfalten, wenn die Opfer im Verletzungs- oder Tötungsfalle "menschlich" reagieren.
- Realitätsbezug von Gewaltdarstellungen
Grundsätzlich sind realistisch dargestellte Gewalthandlungen eher als jugendgefährdend einzustufen als solche, die Gewalt abstrakt darstellen. Handlungsumfelder, die jugendaffin sind oder nahe an der Lebenswirklichkeit sind, sind eher geeignet, jugendgefährdende Wirkungen zu verstärken, als solche, die in einen nicht jugendaffinen und/oder futuristischen oder fantastischen Handlungsrahmen eingebettet sind.
- Genre
Bei der Prüfung einer möglichen jugendgefährdenden Wirkung von gewalthaltigen Träger- und Telemedien auf Kinder und Jugendliche ist auch die jeweilige Genrezugehörigkeit (z.B. Fantasy oder Horror) sowie die genretypische dramaturgische und bildliche Visualisierung zu berücksichtigen, legitimieren aber nicht per se die Bewertung der Gewaltdarstellungen als jugendgefährdend.

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung erachtet das 3er-Gremium als erfüllt.

Der Film enthält zahlreiche drastische Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Die Figuren verwenden Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungs- und Rachemittel. Die Geschichte des Films – soweit vorhanden – wird dadurch nicht voran gebracht, die Gewaltdarstellungen reden hier der Brutalität entschuldigend das Wort und prägen das Geschehen des Films; sie sind selbstzweckhaft und detailliert, die Gewalt wird deutlich visualisiert und akustisch untermalt.

Zwar wurde bei der Entscheidung berücksichtigt, dass der Film aus dem Horror- bzw. Splatter-Genre stammt und die Visualisierung damit genretypisch ist. Jedoch verlieren die zahlreichen Gewaltdarstellungen aufgrund ihrer Deutlichkeit und Realitätsnähe dadurch nicht ihren jugendgefährdenden Charakter. Für Kinder und Jugendliche, die sich in der Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, besteht die Gefahr, dass bei ihnen durch die Darstellungen ein Hang zu Gewalttätigkeiten und Sadismus gefördert wird.

Dies trifft nach Auffassung des Gremiums auf folgende Szenen zu:

1. Minute:

Eine gefesselte und misshandelte Frau bringt im Lager der Mutanten unter starken Schmerzen ein Mutanten-Baby zur Welt. Die Kamera zeigt aus Sicht der Frau, wie zunächst der Arm des Babys aus der Scheide hervor kommt. Kurz nach Vollendung der Geburt wird die Frau von einem der Mutanten mit einem Schlag getötet.

4. Minute:

Dr. Foster, einer der Wissenschaftler, trifft auf einen Mutanten. Dieser schlägt ihm mit einer Art Axt oder Fleischerbeil in den Schädel. Die Kamera zeigt kurz, wie das Beil in den Schädel eindringt. Blut fließt aus der Wunde.

5. Minute:

Col. Redding wird von einem Mutanten von hinten mit einem Pfahl die rechte Brust durchbohrt. Die Kamera zeigt, wie der blutige Pfahl vorne aus der Wunde austritt. Die Kleidung des Opfers ist an dieser Stelle sofort mit Blut durchtränkt. Anschließend schleudert der Mutant das aufgespießte Opfer mit Hilfe des Pfahls in einen Abgrund.

29. Minute:

Der Rekrut Mickey wird am Fuß von einem Mutanten in ein Loch gezogen. Er schreit, als Blut aus seinem Bein spritzt.

31. Minute:

Die Soldaten finden die verstümmelte Leiche eines Wissenschaftlers. Einer der Soldaten zieht das blutverschmierte Portemonnaie des Wissenschaftlers aus dessen Kopfwunde. Die Kamera zeigt dies in Großaufnahme.

41. Minute:

Die Soldaten finden den schwer verletzten Col. Redding. Sein Gesicht ist blutverschmiert. Kurz darauf schießt Col. Redding sich in den Kopf. Blut spritzt aus seiner Kopfwunde.

54. Minute:

Einer der Soldaten will fliehen und versucht einen Berg herabzuklettern. Ein Mutant kommt aus einem Höhleneingang und hebt ihn mit einer Hand am Arm hoch, so dass der Soldat zunächst in der Luft hängt. Mittels eines kräftigen Hiebes mit einem Messer hackt der Mutant den Arm des Soldaten ab, an dem er ihn festhält. Der Soldat kann sich mit der anderen Hand

noch an einen Felsvorsprung klammern. Die Kamera fokussiert den Arm und die stark blutende Wunde. Als der Soldat abstürzt, winkt der Mutant ihm grinsend mit dem abgehakten Unterarm hinterher. Während seines Sturzes bleibt die Kamera die ganze Zeit auf den Soldaten gerichtet. Man sieht, wie er aufprallt und Blut aus seinem Kopf spritzt.

59. Minute

Die entführte Soldatin Missy wird von einem Mutanten bedrängt. Er steckt ihr seine überlange Zunge in den Mund. Missy beißt ihm ein Stück von der Zunge ab und spuckt es aus, dies wird deutlich visualisiert.

65. Minute:

Die Rekrutin Amber wird von einem Mutanten gepackt und soll entführt werden. Sie wehrt sich. Dabei sticht sie mit einem Finger in sein Auge. Man sieht in Nahaufnahme, wie der Finger, überzogen mit einer glibberigen Masse, die Augenhöhle des Mutanten wieder verlässt. Napoleon schlägt mehrfach mit einem großen Stein auf den Schädel des am Boden liegenden Mutanten ein. Der zertrümmerte und blutige Schädel ist in Großaufnahme zu sehen. Napoleon schlägt noch ein weiteres Mal mit dem Stein zu.

69. Minute:

Missy wird von einem großen Mutanten brutal vergewaltigt. Sie liegt bäuchlings auf einer Bank während er sich von hinten an ihr vergeht und mehrfach hart zustößt. Die Kamera ist dabei von vorne auf Missy gerichtet und zeigt ihr schmerzverzerrtes Gesicht sowie im Hintergrund den sich bewegenden Mutanten.

71. Minute:

Die restlichen Soldaten gelangen in eine Art Vorratsraum, wo menschliche Körperteile von den Mutanten wie Essensvorräte aufbewahrt werden. Es werden mehrere blutige Körperteile, wie ein halbiertes nacktes Mann und der abgetrennte Kopf von einem der Soldaten (Mickey), gezeigt.

74. Minute:

Missy wird von ihrem Peiniger angekettet und misshandelt.

78. Minute:

Im Verlauf des Kampfes gegen einen Mutanten sticht Amber mehrfach mit aufgepflanztem Bajonett auf den Mutanten ein. Die Kamera zeigt in Großaufnahme, wie die Klinge mehrfach in den am Boden liegenden Körper eindringt. Viel Blut sammelt sich derweil auf der Kleidung des Mutanten.

82. ff. Minute:

Beim abschließenden Kampf gegen den Vergewaltiger-Mutanten kommt es zu mehreren drastischen Szenen: Zunächst schießt Amber auf den Mutanten. Man sieht von vorne, wie ein Stück seines Schädels von der Kugel abgerissen wird. Beim Nahkampf bohrt Amber ihre Finger tief in die Kopfwunde, um das Gehirn zu verletzen. Man sieht in Großaufnahme, wie Amber ihre Finger in die blutige Masse hineinbohrt und in ihr herumstochert. Missy tritt danach aus Rache mehrfach auf den am Boden liegenden, zunächst wehrlosen Mutanten ein. Napoleon schlägt dem Mutanten eine Axt in den Arm. Darauf rammt er ihm den Gewehrlauf tief in den Mund, so dass der Lauf hinten den Hals durchbohrt und im Boden stecken zu bleiben scheint. Die Kamera zeigt in Großaufnahme die blutige Wunde und das darin steckende Gewehr.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das Gremium kann in dem Film keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Ein besonderes künstlerisches Konzept ist nicht ersichtlich. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt im Vordergrund, die Charaktere erscheinen eher eindimensional und stellenweise überzeichnet. Dies ist auch den Filmrezensionen zu entnehmen.

Die Dialoge der Darsteller beschränken sich auf das Notwendigste. Auch eine sonstige künstlerische Gestaltung oder Einbettung in eine Gesamtkonzeption ist nicht ersichtlich. Der Film bietet hauptsächlich eine Aneinanderreihung von gewalttätigen Szenen sowie eine durchweg bedrohliche Szenerie. Eine Moral oder tiefer dringende Aussage ist dem nicht zu entnehmen. Die „dunkle Satire auf den Golfkrieg“, die nach Angaben der Vertreiberfirma in diesem Film enthalten sein soll, ist schon für das erwachsene Publikum nur schwerlich erkennbar und nach Ansicht des Gremiums für Jugendliche nicht auszumachen, da die Gewaltszenen zu dominierend sind.

Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und brutalen Gewaltsequenzen und der jugendaffinen Filmgestaltung hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich i.S.v. § 23 Abs. 1 JuSchG.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinemäßigen Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...)“.

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Verletzungs- und Tötungsvorgänge selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden und zusätzlich zynisch oder vermeintlich komisch kommentiert werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich im vorliegenden Fall. Entscheidend sind dafür die gesamten Umstände des Einzelfalls, also die Fra-

ge, ob die Jugendgefährdung des Mediums hingenommen werden kann, weil der zu befürchtende Schaden entweder nur gering ist (geringe Intensität der Jugendgefährdung durch den Inhalt) oder weil bei der Verbreitung der Medien nur wenige Kinder bzw. Jugendliche erreicht werden (geringe Intensität der Jugendgefährdung durch den Umfang der Verbreitung) (vgl. Nickles/Roll/Sprück/Umbach, a.,a.O., § 18 JuSchG Rn. 13 m.w.N.). Das Gremium geht aufgrund der drastischen Gewaltszenen und der hohen Jugendaffinität von einem sehr hohen Grad der Jugendgefährdung aus. Zudem ist die DVD auch im Internet käuflich zu erwerben. Auch angesichts der heutigen Vervielfältigungsmöglichkeiten geht das Gremium nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Das 3er-Gremium geht wie die Juristenkommission der SPIO nicht von einer strafrechtlichen Relevanz des Inhalts aus. Die DVD war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 JuSchG – Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie der aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3: Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5: Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6: Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.